

► WDR Regional ► daheim&unterwegs ► Sendung vom 11. September 2009

## Tagesthema

### Miete mindern, wann ist das möglich?

 Freitag, 11. September 2009, 16.05 - 18.00 Uhr



Wir bekommen von unseren Nachbarn häufig mehr zu hören als uns lieb ist. Manches Haus ist schlecht isoliert. Da muss dann der Vermieter herhalten. Weil er Geräusche aus der Toilette der benachbarten Wohnung im eigenen Wohnzimmer hörte, konnte ein Berliner seine Miete jetzt um zehn Prozent reduzieren. Eckehardt Breuch vom Mieterverein Düsseldorf weiß, wann Sie Mietminderung geltend machen können.

Grund genug für die Mietminderung

Der Mieter muss unzumutbar gestört werden und das nachweisen können, indem er über mehrere Wochen ein so genanntes Lärmprotokoll führt. Das gilt auch bei Störungen anderer Art. Bei Lärm

entscheidet nicht nur die Lautstärke, sondern auch die Lästigkeit.

Der Wohnungshalter muss die Störung beim Eigentümer anzeigen. Außerdem darf der Mieter bei Vertragsabschluss nichts von der Störung gewusst haben. Ein Verschulden des Vermieters ist nicht erforderlich. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Mieter die Miete mindern, ohne besondere Erklärung gegenüber dem Vermieter: Bei Lärmbeeinträchtigungen beträgt die Minderung meist fünf bis zehn Prozent. Beseitigt der Vermieter die Störungen trotz Aufforderung nicht, darf der Mieter neben der Minderung einen Teil des Mietzinses als Druckmittel zurückhalten. Beseitigt der Vermieter den Mangel, muss der Mieter die zurückgehaltene Summe jedoch nachzahlen.

Stand: 10.09.2009